

Satzung

der

Gänsefamilie - Förderverein der Grundschule an der Plinganserstraße München e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gänsefamilie - Förderverein der Grundschule an der Plinganserstraße München“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“. Kurzform: „Gänsefamilie - Förderverein der Plinganserschule München e.V.“;
- (2) Sitz des Vereins ist in München;
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Förderverein hat den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck der ideellen, finanziellen und materiellen Förderung von Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und Förderung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), sowie der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) als Teil des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zur Erfüllung dieser Zwecke dienen in erster Linie aber nicht ausschließlich folgende Maßnahmen, die insbesondere die Bildungs- und Erziehungsarbeit des schulischen Gemeinwesens an der Grundschule an der Plinganserstraße München sowie Chancengleichheit unter ihren Schülern und Schülerinnen fördern:
 - a. Ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Grundschule an der Plinganserstraße München sowie Förderung schulischer und außerschulischer Aktivitäten für ihre Schüler; Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke gegenüber der begünstigten Schule;
 - b. Beschaffung oder Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände, wie z.B. der multimedialen, Musikinstrumenten- und Bibliotheks-Ausstattung und der Erhaltung, Erstellung, Gestaltung und die Ausstattung von Räumlichkeiten soweit der Träger die Kosten nicht übernimmt, einschließlich der Wartung und Pflege;
 - c. Ausstattung des Computerbereiches und multimedialer Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien inklusive Wartung und Pflege;
 - d. Unterstützung finanziell benachteiligter Kinder, z.B.: um die Teilhabe an schulischen Aktivitäten zu ermöglichen;
 - e. die Finanzierung oder ggf. Einstellung von geringfügig Beschäftigten oder Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte und Benachteiligte, Unterstützung von Bildungsangeboten an der Schule und des allgemeinen Schullebens;
 - f. die Durchführung eigener Veranstaltungen, sowie die Förderung und Unterstützung von kulturellen oder anderen fachlich bezogenen Veranstaltungen der Grundschule an der Plinganserstraße, wie z.B. Schul- und Sportfesten, Projekttagen, Schultheater- und Musikaufführungen und deren Vorbereitung, Tagen der offenen Tür, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen;

- g. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Ganztageseinrichtungen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, mit anderen Vereinen, mit medizinischen bzw. psychologischen Diensten;
 - h. die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern und Schülerinnen, Lehrern und Lehrerinnen und Mitarbeiter/-innen der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse;
 - i. die Trägerschaft von Schulprojekten und -unternehmungen, sowie der Aufbau und die Förderung von eigenen Projekten und Unternehmungen, die die bessere Förderung oder Betreuung der Schülerinnen und Schüler zum Ziel haben;
 - j. Angebot der sozialen und pädagogischen Betreuung von Schüler/-innen der Grundschule an der Plinganserstraße in unterrichtsfreien Zeiten (Pausen, Ferien);
 - k. Unterstützung von Klassen, Kurs- und Gruppenfahrten;
 - l. Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe;
 - m. Außendarstellung der Schule;
 - n. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
 - o. Gestaltung des Außengeländes;
 - p. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten;
 - q. das Einrichten, die Organisation oder Betrieb einer Cafeteria oder Kantine als Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege zur Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule mit Speisen und Getränken (AEAO zu § 66 Nr. 5) für Frühstückspausen, Mittagsverpflegung und Nachmittagsverpflegung; inklusive Einstellung geringfügig Beschäftigter oder Hilfskräfte;
 - r. zweckdienliche Investitionen zur Erfüllung der Vereinssatzung, z.B. Öffentlichkeitsarbeit;
 - s. die Sammlung von Spenden und Beschaffung von Mitteln, sowie deren Weitergabe an die Grundschule an der Plinganserstraße oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Form diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen in dieser Weise diskriminiert werden. Der Verein erlegt diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auf.

§ 3 Steuerbegünstigung/Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden Dritter, Projektmittel der öffentlichen Hand sowie sonstigen Zuwendungen und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben Vergütungen für die Anstellung in Einrichtungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die gewählten Vertreter des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 26a EstG erhalten. Auslagen werden auf Nachweis aus den Mitteln des Vereins erstattet. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben Ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden Ihnen erstattet. Auf Beschluss des

Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördert und unterstützt und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht. Dies kann aktiv geschehen oder durch eine Fördermitgliedschaft. Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die aktuelle Satzung als verbindlich an. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht an den Schulbesuch des Kindes gebunden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 - a. Alle Mitglieder haben Anwesenheits-, Antrags- und Vorschlagsrecht in der Mitgliederversammlung und beim Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
 - b. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das Interesse und das Recht haben, an der Arbeit des Vereins aktiv teilzunehmen. Sie besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - c. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins rein durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch beratend daran teilnehmen.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (4) Der Verein kann Mitglieder als Angestellte beschäftigen. Diese dürfen aber während der Anstellungszeit keine Funktion im Verein ausüben.
- (5) Ein ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden und umgekehrt. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf den Monat der Antragstellung übernächsten Monats. Im Übrigen gelten die Regeln der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Austrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen und dem Vorstand einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Alternativ ist eine Erklärung in Textform, z.B. via E-Mail an den Verein ausreichend, wobei deren Zugang von einem Vorstandsmitglied schriftlich, z.B. via E-Mail, bestätigt werden muss. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert; aus wichtigem Grund, wenn es z.B. beharrlich seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder gegen den Zweck des Vereins verstößt. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, falls das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung

durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Streichung muss in Textform angedroht werden. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Die Mahnung kann per Briefpost oder ausdrücklich auch E-Mail erfolgen und ist an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds zu richten. Die Mahnung wird auch wirksam, wenn die Briefsendung oder E-Mail als unzustellbar zurückkommt. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Über die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten. Mitgliedsbeiträge sind jährlich jeweils im 1. Quartal im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern können jederzeit geleistet werden und sind herzlich willkommen. Auch diese freiwilligen Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins verwendet werden.
- (3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig z.B. beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein, oder im Fall der Auflösung des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Festsetzung des Mindestjahresbeitrages für Mitglieder
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - g. Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 5 Abs. 3.
 - h. Bewilligung oder Ablehnung von gestellten Anträgen
 - i. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - j. Erlass oder Änderung der Beitragsordnung gemäss § 6, Abs. 1
 - k. Änderung der Satzung
 - l. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand berufen werden. Sie tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Die Einladung hat unter Mitteilung eines Vorschlages der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen vor Versammlungstermin zu erfolgen. Die schriftliche Form schließt ausdrücklich auch E-Mail ohne Unterschrift ein, die an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet wird. Die Einladung wird auch wirksam, wenn die E-mail als unzustellbar zurückkommt. Ergänzend kann die Einladung und Mitteilung der Tagesordnung auch via

Aushang an der Schule erfolgen. Die Ausrichtung der Mitgliederversammlung kann rein elektronisch erfolgen.

- (3) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen dem Vorstand in Textform sieben Tage vor der Versammlung zugegangen sein. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen: auf Antrag des Vorstandes, oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses verlangt (§ 37 BGB). Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen/e Versammlungsleiter/in.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, die in dieser Satzung separat geregelt sind.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stichscheidungsrecht). Im Falle von Abwesenheit kann maximal eine Stimmberechtigung mittels schriftlicher Vollmacht auf ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied übertragen werden.
- (8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in § 9 Abs.1 a. bis d. aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu beurkunden ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d. Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Zum erweiterten Vorstand zählen:

- e. die Schulleitung oder ein von ihr bestimmter Mitarbeiter der Schule
- f. der/die Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm/ihr bestimmtes Elternbeiratsmitglied
- g. Beisitzer, die bei Bedarf durch den Vorstand berufen werden können.

- (2) Die Schulleitung und der/die Vorsitzende des Elternbeirats, beziehungsweise die durch sie bestimmten Personen, sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sie üben ihre Tätigkeit in beratender Funktion aus und haben kein Stimmrecht.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Eine Amtszeit von einem Jahr kann in Ausnahmefällen z.B. bei Übergangsperioden scheidender Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gebilligt werden. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins angehören.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vorgenommen werden kann.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a. Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - b. Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Leitung;
 - e. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f. Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
 - (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (10) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die schließt ausdrücklich E-Mail als Textform ein. Alternativ kann eine virtuelle Vorstandsversammlung abgehalten werden, die den weiteren Regeln der Beschlussfähigkeit aus vorherstehendem Absatz entspricht.
 - (11) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

- (12) Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen. Beisitzer zählen nicht als Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB.
- (13) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen. Diese haben im Vorstand und in der Mitgliederversammlung, sofern sie Nichtmitglied sind, nur beratende Stimme.

§ 10 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vertreten, darunter mindestens entweder der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

Um Satzungs- oder Vorstandsänderungen, die zuvor durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden, beim Vereinsregister über einen Notar anzumelden, ist ein Mitglied des Vorstands im Sinne des §26 BGB ausreichend.

§ 11 Rechnungslegung und Kassenprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes und keine Angestellten des Vereins sein dürfen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer, die ebenfalls ehrenamtlich tätig werden, prüfen die Belege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch. Der Bericht wird dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen. Die Kassenprüfer beantragen nach ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§12 Haftung

- (1) Haftung des Vereins für Organe: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt
- (2) Haftung von Organmitgliedern:
 - a. Ein Organmitglied oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder groß fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
 - b. Ist ein Organmitglied oder besonderer Vertreter nach vorherigem Absatz einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Soweit der Wesensgehalt dieser Satzung nicht einschneidend verändert wird, kann der Vorstand mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder in der Gründungsphase, d.h. bis zur Eintragung als

gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister, Satzungsänderungen vornehmen. Nach Beendigung der Gründungsphase wird §13. Abs.1 ersatzlos gestrichen.

- (2) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen, die zuständige Registerbehörde, das Finanzamt oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und durchführen. Diese bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sie sind jedoch den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Nach erfolgter Gründung des Vereins kann eine Änderung der Satzung, die über die Regelungen des vorherigen Absatz hinausgeht, nur auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese muss bei der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt werden. Die Mehrheit ist aus der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die gleichen Regeln, wie in diesem Absatz beschrieben, sind ausdrücklich auch für eine Änderung des Vereinszweckes anzuwenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über den Antrag zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeschriebenen ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht Anderes abweichendes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule an der Plinganserstraße, die Stadt München in Vertretung durch das Referat für Bildung und Sportas Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dass es unmittelbar und ausschließlich zur finanziellen und materiellen Unterstützung der Grundschule an de Plinganserstraße in München zu verwenden hat.

§ 15 Anwendung der Regelung des BGB, salvatorische Klausel

Soweit die Satzung keine anderweitige Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung. Ist eine Regelung dieser Satzung nichtig, bleibt die übrige Satzung davon unberührt gültig und an Stelle der fraglichen Regelung tritt automatisch diejenige rechtsgültige Regelung, die der wirtschaftlichen Bedeutung der fraglichen Regelung am nächsten kommt und dabei die Gemeinnützigkeit des Vereins voll gewährleistet.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist München.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 17.05.2023 einstimmig beschlossen und tritt mit Beginn des nachfolgenden Tages in Kraft.

§ 18 Gründungsbeurkundung

München, den 17.05.2023

Name Unterschrift

Erstfassung: verabschiedet in der Gründungsversammlung am 17.05.2023